

K20A Toppaket

Auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit wird grundsätzlich verzichtet. Davon ausgenommen sind

- Schäden, bei denen der Lenker alkoholisiert oder durch Drogen oder missbräuchliche Verwendung von Medikamenten beeinträchtigt war
- Schäden, beim Lenken des versicherten Fahrzeuges ohne gültige Lenkberechtigung
- Schäden infolge abgefahrener Reifen (Unterschreiten der vorgeschriebenen Mindestprofiltiefe)
- Schäden durch Diebstahl und unbefugten Gebrauch durch betriebsfremde Personen
- Verwendung des versicherten Fahrzeuges auf Straßen ohne öffentlichen Verkehr, die für die Abhaltung von kraftfahrtsportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, oder ihre Trainingsfahrten, bestimmt wurden. Als Straßen ohne öffentlichen Verkehr gelten Straßen, die nicht von jedermann unter den gleichen Bedingungen benützt werden können.

Ist ein versicherter Kaskoschaden ausschließlich durch die Fehlfunktion eines behördlich genehmigten Fahrerassistenzsystems mit (teil)autonomer Steuerung des versicherten Kraftfahrzeugs verursacht worden, so besteht bei einer Verwendung dieses Systems unter Einhaltung aller eventuellen Herstelleranweisungen durch den grundsätzlichen Verzicht auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit auch dann Versicherungsschutz, wenn dieses System nicht oder nur in geringerem Umfang wie nach den Herstelleranweisungen Gegenstand einer Verordnung aufgrund § 102 Abs. 3a KFG bzw. nach dessen Entfall aufgrund der entsprechenden Nachfolgeregelung ist.

Ein Fahrerassistenzsystem mit (teil)autonomer Steuerung des versicherten Kraftfahrzeugs ist eine elektronische Zusatzeinrichtung in Kraftfahrzeugen zur Unterstützung des Fahrers in bestimmten Fahrsituationen, bei dessen Verwendung der Lenker die Steuerung des versicherten Kraftfahrzeugs zumindest temporär diesem System überlässt.

In Erweiterung des in der Police angeführten Versicherungsumfanges sind zusätzlich ohne Selbstbeteiligung versichert:

- Schlossänderungskosten bei Verlust der Autoschlüssel bis EUR 300.-
- Wiederbeschaffungskosten bis EUR 300.- bei Verlust des Führerscheins, der Zulassungsbescheinigung und der Kennzeichen/ Wunschkennzeichen. In Ergänzung zu Artikel 7 der Kaskobedingungen ist ein Verlust des Führerscheins oder der Kennzeichen/Wunschzeichen unverzüglich bei der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen.
- Schäden durch Abbrechen von Markenemblemen und Scheibenwischern bis EUR 300.-
- In Erweiterung von Artikel 5 der Kaskobedingungen werden in einem versicherten Totalschadenfall auch die Kosten der Bergung und Verbringung des Fahrzeuges zur nächstgelegenen Werkstätte bis EUR 300.- ersetzt.

Abweichend von Artikel 2, Pkt. 2.1. der Kaskobedingungen sind ohne Selbstbeteiligung versichert:

- Folgeschäden an Steuergeräten, die durch Kurzschlüsse und Verschmoren an Kabeln entstehen, bis zu einem Betrag von EUR 3.500.-.
- Folgeschäden an Steuergeräten aufgrund Tierbiss (z.B. Marderbisse) an Fahrzeugteilen bis zu einem Betrag von EUR 3.500.-.

Fassung vom 01.03.2021